

# Regierung von Oberbayern

**Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;**

**Bekanntmachung vom 05.01.2023, ROB-55.1-8711.IM\_1-80-4**

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling plant zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen sowie Sicherung der Fernwärmeversorgung die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks. Dazu sollen auf dem Standortgelände des Kraftwerkes Zolling, auch bezeichnet als Energiepark Zolling, fünf baugleiche mit Erdgas betriebene Gasmotoren mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 139,3 MW errichtet werden.

Hierzu hat die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks am Standort Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Fl.Nr. 1385/5 der Gemarkung Zolling beantragt.

Das Vorhaben wurde bereits im September 2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, in örtlichen Tageszeitungen, im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden öffentlich ausgelegt und es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Vorsorglich wurde ein Erörterungstermin für den 17. Januar 2023 im Bürgerhaus Zolling anberaumt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vom 30. September 2022 vorsorglich für den 17. Januar 2023 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich eine Einwendung eines Umweltverbandes vorliegt. Einwendungen von Privatpersonen liegen nicht vor. Ebenso haben beteiligte Gemeinden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben; es wurden lediglich zum Teil fachliche Anregungen vorgetragen. Die Einwendung des Umweltverbandes ist so hinreichend klar formuliert, dass nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Einwendungsführers erscheint eine mündliche Erörterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich, zumal aufgrund der bei einem Umweltverband vorhandenen Sachkompetenz der Bedarf an einer mündlichen Erörterung deutlich geringer als bei Privatpersonen

einzustufen ist. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, es findet grundsätzlich keine Abwägung statt. Soweit einzelne vorgetragene Punkte nicht für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, könnte auch eine Erörterung zu keinem anderen Ergebnis führen. Diesen Punkten steht ein hoher organisatorischer Aufwand für einen Erörterungstermin gegenüber. Nach § 5 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können zudem auch Corona-Gesichtspunkte bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Da der Erörterungstermin öffentlich wäre, die Anzahl der Teilnehmer dadurch nicht sicher abschätzbar ist und im Übrigen für die Durchführung des Erörterungstermins ohnehin die Teilnahme vieler Personen erforderlich wäre, wird durch den Verzicht auf den Erörterungstermin auch ein Beitrag zur Reduzierung des Risikos zur Ausbreitung des Virus geleistet. Die Regierung von Oberbayern hat bei Gesamtwürdigung aller Aspekte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, keinen Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführen. Im Einzelnen können die erhobenen Einwendungen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag gewürdigt werden.

Unbeschadet dessen führt die Regierung von Oberbayern allerdings eine sog. **Online-Konsultation** durch. Dabei werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

**vom Montag, 16. Januar 2023 bis einschließlich Freitag, 17. Februar 2023**

zur Information zugänglich gemacht. Soweit Einwendungen erhoben wurden, können diese vom Einwendungsführer innerhalb dieser Frist, also bis spätestens 17. Februar 2023, im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen nochmals erläutert bzw. konkretisiert werden. Die Erläuterungen bzw. Konkretisierungen sind schriftlich oder elektronisch an die folgende Stelle zu übermitteln:

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

E-Mail: [umweltrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-ob.bayern.de)

Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen bleiben in vollem Umfang bestehen. Eine reine Wiederholung der bereits vorgetragenen Argumente ist deshalb nicht erforderlich.

**Da die Einwendungsfrist bereits abgelaufen ist, berechtigt die Online-Konsultation nicht zur Erhebung erstmaliger Einwendungen.**

Die Informationen im Rahmen der Online-Konsultation sind auf der Internetseite

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

über den folgenden Pfad erreichbar:

Startseite – Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren – Immissionsschutz –  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Genehmigungsverfahren  
Gasmotorenkraftwerk Zolling

Internet-Detailseite:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt\\_gesundheit\\_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz)

Die Bekanntmachung vom 30. September 2022 und diese Bekanntmachung sind ebenfalls unter dieser Internetseite abrufbar.

München, 05. Januar 2023  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident